



HVBG

HVBG-Info 07/1986 vom 17.04.1986, S. 0462 - 0468, DOK 185.5/017-LSG

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs. 1 SGG bei Versäumung einer in einem gerichtlichen Vergleich vereinbarten Widerrufsfrist - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27.11.1985 - L 2 U 2862/85 (L 2 Ua 2225/83)

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs. 1 SGG bei Versäumung einer in einem gerichtlichen Vergleich (§ 101 Abs. 1 SGG) vereinbarten Widerrufsfrist;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27.11.1985 - L 2 U 2862/85 (L 2 Ua 2225/83) -

In der Anlage übersenden wir Ihnen ein Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27.11.1985 - L 2 U 2862/85 -, mit dem die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 1 SGG bei Prozeßvergleichen verneint wird.

Die Prozeßbeteiligten hatten im Termin zur mündlichen Verhandlung einen gerichtlich protokollierten Vergleich geschlossen. Im Vergleich behielt sich der Kläger vor, diesen Vergleich "bis einschließlich 10.10.1985 (maßgebend ist der Eingang beim Landessozialgericht)" zu widerrufen.

Mit Schreiben vom 08.10.1985 (Poststempel: 09.10.1985), das am 11.10.1985 beim Landessozialgericht einging, hat die Prozeßbevollmächtigte des Klägers den Vergleich widerrufen. In einem weiteren Schreiben wurde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis beantragt.

Nach Auffassung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden. § 67 Abs. 1 SGG bezieht sich ausdrücklich auf gesetzliche Verfahrensfristen; die Widerrufsfrist war jedoch eine vertraglich vereinbarte Frist. Auch eine analoge Anwendung des § 67 SGG komme nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei eine Analogie nur dann geboten, "wenn der objektive Sinn und Zweck des Wiedereinsetzungsrechtes dies erfordert". Zweck des Wiedereinsetzungsrechtes sei, Härten für die Beteiligten zu mildern, die auf andere Art und Weise als durch die Wiedereinsetzung nicht zu beheben wären. Gerade dies treffe jedoch bei einem Prozeßvergleich nicht zu. Die Parteien hätten es bei einem Prozeßvergleich in der Hand, die Widerrufsmöglichkeit selbst, die Modalitäten des Widerrufs und die Dauer der Widerrufsfrist zu bestimmen; innerhalb der vertragsautonom vereinbarten Frist zum Widerruf des Vergleiches stünde es ihnen gerade frei, allen widrigen Zufällen, wie sie bei gesetzlichen Verfahrensfristen nur über die Wiedereinsetzung kraft Gesetzes berücksichtigt werden können, in der Vereinbarung selbst festzulegen. Im übrigen komme auch eine einvernehmliche Verlängerung der Widerrufsfrist nach deren Ablauf nicht mehr in Betracht, da der Vergleich verfahrensbeendende Wirkung habe und diese verfahrensrechtliche Wirkung nicht durch übereinstimmende Verzichtserklärung beseitigt werden kann.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 18/86 vom 11.03.1986 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen
Hand